# **Einwohnergemeinde Trubschachen**

Überbauungsordnung Obere Wegmatte 17. Juni 1992

Revisionen/Änderungen: 24. Februar 2010

21. Juni 2005

21. November 200326. Februar 1996

GEMEINDE TRUBSCHACHEN

KANTON BERN

# UEBERBAUUNGSORDNUNG ''OBERE WEGMATTE''

# ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

#### DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET

- UEBERBAUUNSPLAN MST 1:500

- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- BESONDERER PLAN MST 1:500

- BAUETAPPENPLAN 1: 1000

DATUM : 12. Februar 1991

REV. 5 April 1991

REV : 25. Juni 1991

PLANVERFASSER



Heint Ruefer

Dipl. Ing. ETH Kreisgeometer

3550 Langnau

#### INHALTSVERZEICHNIS

		ALLOHILINED
Art. Art. Art. Art. Art.	<b>4</b> 5	Wirkungsbereich Stellung zur Grundordnung Nutzung, Gebietsunterteilung Inhalt des Überbauungsplanes Architektonische Gestaltung Lärmimmissionen
		HAUPTGEBÄUDE
Art. Art. Art.	_	Baupolizeiliche Masse Baulinien, Gebäudeabstände Firstrichtungen, Dachgestaltung
		ANBAUTEN
Art. Art. Art.	11 12	Nutzung Baupolizeiliche Masse Anbaubereiche, Grenzanbau Dachgestaltung
		NEBENBAUTEN
Art. Art. Art.	15	Nutzung Baupolizeiliche Masse Abstände, Grenzanbau Dachgestaltung
		GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND - ANLAGEN
Art. Art. Art.	19	Feld für Gemeinschaftsbauten und -anlagen Parkierung Siedlungsplatz, Grünbereiche
		BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN
Art.	21	Baubewilligungsverfahren

**ALLGEMEINES** 

#### UMGEBUNG

Art. Art.	22 23 24	Umgebungsgestaltungsplan Bepflanzung Kinderspielplätze
		WEITERE BESTIMMUNGEN
Art. Art. Art.	25 26 27 28	Erschliessung Energie Zivilschutzräume Inkrafttreten

#### ANHÄNGE

#### **ALLGEMEINES**

#### Artikel 1

Wirkungsbereich

1) Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan Nr. 1a mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet

#### Artikel 2

Stellung zur Grundordnung

1) Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Trubschachen

#### Artikel 3

Art der Nutzung, Gebietsunterteilung, Etappierung

- 1) Im ganzen Perimetergebiet ist der Mindestanteil an Erstwohnungen im Sinne von Art. 73 BauG vorgeschrieben.
- 2) Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der innerhalb des Perimeters erstellten Wohnungen von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde Steuerdomizil haben. Abweichungen von dieser Bestimmung gelten als Aenderung der Zweckbestimmung und sind im Sinne von Art. 5. Abs.2 Lit.d BewD bewilligungs pflichtig. Der Gemeinderat kann aufgrund mangelnder Nachfrage befristete Ausnahmen bewilligen.
- 3) Der Wirkungsbereich soll eine gemischte Wohn-Gewerbeüberbauung entstehen. Es wird in drei Teile unterteilt:
- Gebiet A für freistehende Wohnbauten,
   Zwischenbauten möglich
- Gebiet B für zusammengebaute Wohnbauten (verdichtete Bauweise im ländlichen Raum)
- Gebiet C für gemischte Wohn-/Gewerbenutzung
- 4) Das Gebiet A wird zusammen mit der hangseitig anschliessenden Bauzone Teil einer 2. Ueberbauungsordnung. Ein Baubeginn im Gebiet A gemäss den vorliegenden Vorschriften ist erst möglich bei:

- endgültigem Scheitern dieser 2. Uberbauungs- ordnung.
- Verzicht der Grundeigentümer auf eine 2. Ueberbauungsordnung.
- Auszonung der anschliessenden Bauzone.

#### Artikel 4

#### Inhalt des Überbauungsplanes

- 1) Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- Die Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptgebäude
- Die Lage und Abmessung des Baufeldes Erdgeschoss Gewerbe im Gebiet C
- Bereiche für eingeschossige unbewohnte An- und Nebenbauten
- Die Lage der Baulinie mit teilweiser Anbaupflicht
- Die Erdgeschosshöhen für Gebiet A und B
- Die Höhen des 1. Wohngeschosses im Gebiet C
- Die Firstrichtungen, die maximalen Firsthöhen
- Lage und Abmessungen der gemeinschaftlich genutzten Flächen
- Die Lage der anzupflanzenden einheimischen und standortgerechten Hochstammbäume
- Der Raum für Basis- und Detailerschliessungsstrassen, der Parkierungsanlagen sowie der Fusswege.

#### Artikel 5

#### Architektonische Gestaltung

1) Die gesamte Überbauung hat als Einheit in Erscheinung zu treten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.

2) Fassadenfarben und -materialien sind auf die Umgebung und die Nachbarbauten abzustimmen. Grossflächige grelle Anstriche sind nicht erlaubt. Es sind traditionelle Baumaterialien wie verputztes Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel, etc. zu verwenden.

#### Artikel 6

#### Lärmimmissionen

- 1) Für die einzelnen Gebiete gelten folgende Empfindlichkeitsstufen (LSV Art. 43):
- Gebiet A und B : II - Gebiet C : III

#### HAUPTGEBÄUDE

#### Artikel 7

Baupolizeiliche Masse, Mass der Nutzung

- 1) Die Geschosszahl beträgt für das Gebiet A 1, für das Gebiet B und C 2, wobei beim Gebiet C das untere Geschoss für eine reine Gewerbenutzung bestimmt ist. Der Dachausbau ist gestattet. Die maximal zulässige Kniewandhöhe beträgt im Gebiet A 1.6 m und im Gebiet B und C 0.8 m.
- 2) Es gelten folgende maximalen Gebäudelängen (GL), Gebäudebreiten (GB), Firsthöhen (FH), Erdgeschosshöhen (EGH), grosse (gGA) und kleine (kGA) Gebäudeabstände, Wohneinheiten (ab 100 m2 BGF = 1 Wohneinheit) und Grünflächenziffer (GFZ):

Baufeld A : max. GL 12.0 m max. GB 10.0 m

\* max. FH 754.0 - 758.0 m.ü.M.

\* EGH 746.0 - 750.0 m.ü.M.

max. GA 10.0 m 7.0 m max. 9 Wohneinheiten min. 7 Wohneinheiten

```
30.0 m
Baufeld B1 : max. GL max. GB
                                  12.0 m
             max. FH
                                 754.0 m.ü.M.
             EGH
                                  743.0 m.ü.M.
             max. GA
                                   6.0 m
             min. GA
                                    4.0 m
             max. 5 Wohneinheiten
             min. 3 Wohneinheiten
Baufeld B2 : max. GL
                                   30.0 m
            max. GB
                                   12.0 m
                           754.0 - 754.5 m.ü.M.
743.0 - 743.5 m.ü.M.
           * max. FH
           * EGH
             max. GA
                                   6.0 m
                                    4.0 m
             min. GA
             max. 7 Wohneinheiten
min. 5 Wohneinheiten
Baufeld B3 : max. GL
                                   30.0 m
                                  12.0 m
            max. GB
                           754.5 - 755.5 m.ü.M.
           * max. FH
                           743.5 - 744.5 m.ü.M.
           * EGH
             max. GA
                                   6.0 m
             min. GA
                                    4.0 m
             max. 7 Wohneinheiten
             min. 5 Wohneinheiten
Baufeld B4 : max. GL
                                   30.0 m
             max. GB
                                   12.0 m
                           755.0 - 756.5 m.ü.M.
744.0 - 745.5 m.ü.M.
           * max. FH
           * EGH
                                   6.0 m
             max. GA
             min. GA
                                   4.0 m
             max. 10 Wohneinheiten
             min. 7 Wohneinheiten
Baufeld B5 : max. GL
                                   30.0 m
             max. GB
                                   12.0 m
                           756.0 - 756.5 m.ü.M.
           * max. FH
                           745.0 - 745.5 m.ü.M.
           * EGH
                                    6.0 m
             max. GA
             min. GA
                                    4.0 m
             max. 7 Wohneinheiten
             min. 4 Wohmeinheiten
```

Baufeld C1: max. GL 30.0 m max. GB 15.0 m \* max. FH 753.0 - 754.5 m.ü.M. \* H OK 1.OG 745.5 - 747.0 m.ü.M. qGA 15.0 m max. kGA 6.0 m min. kGA 4.0 m max. 14 Wohneinheiten min. 6 Wohneinheiten min. GFZ siehe Baufeld CE Baufeld C2: max. GL 18.0 m max. GB 18.0 m max. FH 748.0 m.ü.M. max. EG 740.5 m.ü.M. max. 1 Baukubus Baufeld CE: max. GL und GB frei min. GL 25.0 m min. GB 17.0 m \* max. H OK 1.OG 745.5 - 747.0 m.ü.M. min. GFZ 20 %

\* Lage gemäss Überbauungsplan, Höhen in den Zwischenbereichen müssen interpoliert werden.

#### Artikel 8

#### Baulinien, Gebäudeabstände

- 1) In den Baufeldern können Fassaden bis an die Baulinien (Baufeldbegrenzung) gestellt werden. An Linien mit Anbaupflicht muss gebaut werden.
- 2) Baukuben unter dem selben Dach müssen unter sich einen Abstand von 1.50 m (min) und 2.50 m (max.) aufweisen (vgl. Skizze im Anhang A).
- 3) Die Wohnbauten im Baufeld C1 sind mit Ausnahme der Ostseite um wenigstens 5.0 m von der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückzunehmen.
- 4) Zwischen dem Erdgeschoss des Baufeldes CE und dem Baufeld C2 ist ein Abstand von mind. 7.0 m einzuhalten. Die Lage dieses vorgeschriebenen Abstandes kann im Rahmen des Richtprojektes gewählt werden. Eine überdeckte Verbindung kann durch eine Leichtbaukonstruktion (z.B. Metall/Glas) mit einer max Höhe von 743.5 m.ü.M. (entspricht ca 3 m ab gewachsenem Terrain) sichergestellt werden.

#### Artikel 9

# Firstrichtungen, Dachgestaltung

- 1) Die Firstrichtungen sind im Überbauungsplan Nr. 1a verbindlich fixiert.
- 2) Die Hauptgebäude müssen mit gleichgeneigten Satteldachformen versehen werden. Im Baufeld C2 ist auch ein Zeltdach mit gleichgeneigten Dachflächen und im Baufeld CE sind nur Flachdächer gestattet.
- 3) Die Neigung der Hauptdachflächen muss im Minimum 30 Grad und darf im Maximum 40 Grad a.T. betragen; im Baufeld C2 muss im Falle eines Zeltdaches die Dachneigung zwischen 25 und 30 Grad a.T. betragen.
- 4) Der Dachvorsprung muss im Baufeld A traufseitig mind. 1.0 m, giebelseitig mind. 0.6 m, im Baufeld C2 allseitig mind. 0.6 m und in den übrigen Baufeldern traufseitig mind. 1.30 m, giebelseitig mind. 1.0 m betragen.
- 5) Sonnenkollektoren sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Kollektoren einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung des Daches andrerseits zu beachten sind. Kollektoreneinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Dach- oder Fassadenflächen von Anbauten zur Aufnahme von Kollektoren geeignet wären (vgl. Broschüre Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild, Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 1). Die Konzentration von Sonnenkollektoren auf Anbauten zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen ist zu bevorzugen.
- 6) Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
- 7) Für Dacheindeckung sind Ziegel oder Faserzement- Dachschieferplatten in den Farben rot
  oder braun gestattet. Die einmal gewählte
  Eindeckungsart ist für ein ganzes Baufeld
  verbindlich; vorbehalten bleibt Abs. 5. Die
  Flachdächer im Baufeld CE sind zu begrünen oder
  als Terrassen auszubilden.

8) Verschalungen oder Verbindungen der Stirnwand und / oder der Kniewand mit Dachelementen sind nicht gestattet. Ort- und Traufbrett sind auf die konstruktiv bedingten Masse zu beschränken.

#### ANBAUTEN

#### Artikel 10

#### Nutzung

- 1) In den Bereichen für 1- geschossige An- und Nebenbauten der Baufelder B sind Bauten als Unterstände, Geräteräume, Holzschöpfe, etc. gestattet (keine Kleintierställe!).
- 2) Im Anbaubereich für Wintergärten der Baufelder B dürfen nur unbewohnte Anbauten wie offene Gartenlauben, Pergolen, Gewächshäuser, offene Treppen, Schöpfe usw., sowie Energiewintergärten erstellt werden.
- 3) Im Baufeld A sind die Anbauten als Zwischenbauten zu konzipieren, wobei u.a. die Parkierung für min 2 Wohneinheiten und gemeinsame Schutzräume darin vorzusehen sind.

#### Artikel 11

#### Baupolizeiliche Masse

- 1) Es sind 1- geschossige Anbauten gestattet.
- 2) Die Traufhöhe beträgt max. 2.50 m ab angrenzendem Erschliessungsweg
- 3) In den Baufeldern B darf die Länge der Anbauten pro Wohneinheit 4.00 m nicht überschreiten.

#### Artikel 12

#### Anbaubereiche, Grenzanbau

- 1) Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.
- 2) Der seitliche Grenzabstand beträgt 2.00 m. Im Baufeld A ist der Grenzanbau gestattet, in den übrigen Baufeldern nur, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an einen nachbarlichen, an der Grenze stehenden Anbau gebaut werden kann.

#### Artikel 13

#### Dachgestaltung

- 1) Die Zwischenbauten in Baufeld A sind mit Flachdächern zu versehen, welche als Terrasse oder Grünfläche auszubilden sind.
- 2) Die Anbauten in den Baufeldern B sind in die Dachgestaltung der Hauptgebäude zu integrieren.
- 3) Anbauten müssen angemessene Dachvorsprünge aufweisen; auf Wintergärten, offene Garten-lauben und dgl. ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.
- 4) Pultdächer sind gestattet; offene Gartenlauben dürfen eine horizontale Balkenlage aufweisen, welche mit Pflanzen überwachsen wird.
- 5) Für Sonnenkollektoren gilt Art. 9 Abs. 5 sinngemäss.
- 6) Für die Dacheindeckung und für Verschalungen gilt Art. 9 Abs. 7 und 8 sinngemäss, Wintergärten, Gewächshäuser und offene Gartenlauben ausgenommen.

#### NEBENBAUTEN

#### Artikel 14

#### Nutzung

- 1) In den dafür bezeichneten privaten Bereichen sind Nebenbauten als Geräteräume, Unterstände für Velos, Kleintierställe usw. gestattet.
- 2) Im speziell für Autounterstände bezeichnete Gebiet sind gegen die Strasse offene Nebenbauten vorzusehen.

#### Artikel 15

#### Baupolizeiliche Masse

1) Nebenbauten in den privaten Bereichen dürfen nur eingeschossig mit einer max. Höhe von 3.00 m ab angrenzendem Erschliessungsweg und mit einer max. Grundfläche von 6.00 m2 erstellt werden. 2) Die Autounterstände in den dafür bezeichneten Baufeldern dürfen nur eingeschossig, mit einer max. Höhe von 745.5 - 747.0 m.ü.M. und einer Tiefe von max. 7.0 m erstellt werden, wobei die nördliche Mauer so konstruiert werden soll, dass sie die Stützfunktion für die vorgesehene Aufschüttung im Wohngebiet B übernehmen kann. (vgl. Bsp. im Anhang A)

#### Artikel 16

#### Abstände, Grenzanbau

- 1) Nebenbauten haben gegenüber Parzellengrenzen einen Abstand von min. 2.00 m einzuhalten.
- 2) Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude gebaut werden kann
- 3) Nebenbauten südseitig der Hauptgebäude sind zwingend an die Baulinien mit Anbaupflicht für unbewohnte Neubauten zu stellen.

#### Artikel 17

#### Dachgestaltung

1) Für die Dachgestaltung gelten die Vorschriften für Anbauten sinngemäss.

#### GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND - ANLAGEN

#### Artikel 18

Feld für Gemeinschaftsbauten und -anlagen

- 1) Das Feld für Gemeinschaftsbauten und anlagen ist für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner der Ueberbauung bestimmt. Es kann u.a. folgende Nutzungen aufnehmen: Briefkastenanlage, Kehrichtcontainer, Fahrradunterstand, etc.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Nutzungen können in einem 1- geschossigen Gebäude untergebracht werden.

3) Die definitive Disposition, Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsbauten und -anlagen ist im Baugesuchsverfahren endgültig zu regeln; für die architektonische Gestaltung gilt Art. 5.

#### Artikel 19

#### Parkierung

1) Die gemäss Art. 49 ff BauV vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind einerseits als Abgrenzung zwischen W und W/G Zone in Form von Unterständen in den dafür vorgesehenen Streifen, andererseits im Bereich der Detailerschliessung anzulegen (Besucherparkplätze).

#### Artikel 20

#### Siedlungsplatz, Grünbereiche

- 1) Der Siedlungsplatz und die Grünbereiche sind integrierende Bestandteile des Siedlungskonzeptes; sie gliedern einerseits die Ueberbauung, andrerseits dienen sie verschiedenen Nutzungen (Spiel- und Begegnungsplätzen, Gemüsegärten usw.) Es gilt darin ein absolutes Bauverbot.
- 2) Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln, wobei Art. 20 und 21 der Ueberbauungsvorschriften zu beachten sind.
- 3) Im Gebiet C zählen die begrünten Flachdächer als private Grünbereiche und sollen pro Wohneinheit eine zusammenhängende Fläche von mindestens 50 m2 betragen.

#### BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

#### Artikel 21

#### Baubewilligungsverfahren

1) Die Ueberbauung eines Baufeldes muss als einheitliches Richtprojekt eingereicht werden und darf in höchstens zwei Etappen realisiert werden. Sind bei der Baugesuchseingabe noch nicht alle Bauherren eines Baufeldes bekannt, so kann die Gemeindebehörde den Umfang der Baueingabe reduzieren. 2) Zur Prüfung von Baugesuchen zieht die Gemeinde Sachverständige gemäss Art. 28 BewD bei (Verfasser der Ueberbauungsordnung, Ortsplaner, Denkmalpfleger, etc.).

#### **UMGEBUNG**

#### Artikel 22

#### Umgebungsgestaltungsplan

- 1) Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1d BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden und muss sich mindestens auf den Umfang eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:
- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), wobei die Terrainhöhen den im Überbauungsplan fixierten Erdgeschosshöhen entsprechen sollen.
- Böschungen
- Stützmauern
- Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichtbehindernden Wänden.
- 2) Die Abgrenzung der Grundstücke mittels Niederhecken ist gestattet. Es sind dafür einheimische und standortgerechte Sträucherarten zu verwenden. Niederhecken sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden.
- 3) Sichtschutzwände an den Längsseiten der Gebäude sind bis zu einer max. Entfernung von 4.00 m ab Fassade gestattet. Die Höhe von Sichtschutzwänden darf max. 1.80 m betragen (ab höher gelegenem Terrain).

#### Artikel 23

#### Bepflanzung

1) Die im Ueberbauungsplan festgelegten Bepflanzungen wie Hochstammbäume und Heckenanlagen sind etappenweise, entsprechend dem Baufortschritt, auszuführen und dauernd zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume müssen ersetzt werden.

#### Artikel 24

#### Kinderspielplätze

1) Der Siedlungsplatz und die Grünbereiche sollen Kinderspielplätze für verschiedene Altersstufen beinhalten.

#### WEITERE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 25

#### Erschliessung

- 1) Basis- und Detailerschliessungsstrassen sind im besonderen Plan festgelegt.
- 2) Sämtliche Gebäudezugänge sind behindertengerecht zu gestalten (Art. 22,23 BauG).
- 3) Entlang der Staatsstrasse ist ein Landstreifen für die spätere Weiterführung des 1.80 m breiten Trottoirs auszuscheiden.
- 4) Die Lage der übrigen Basis- und Detailerschliessungen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan geregelt.
- 5) Sämtliche Verkehrsflächen, die als Basisoder Detailerschliessung gelten, sind mit einem festen Belag, wie z.B. HMT, Verbundsteine, etc. zu versehen, mit Ausnahme des Fussweges entlang des Gewerbekanals.
- 6) Der Erschliessungsvertrag vom 31.05.91 bildet integrierender Bestandteil dieser Vorschriften gemäss Art. 89 Abs. 4 BauG. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gem. Art. 112 ff BauG.

#### Artikel 26

#### Energie

- 1) Die Wärmeversorgung ist zu koordinieren und als Gemeinschaftswerke zu realisieren.
- 2) Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben.

#### Artikel 27

#### Zivilschutzräume

- 1) Die Zivilschutzräume sind zu koordinieren. Pro Baufeld soll max. 1 gemeinsamer Schutz-raum erstellt werden.
- 2) Der Bedarf an öffentlichen Schutzräumen ist mit der Gemeinde abzusprechen und bei der Baugesuchseingabe zu berücksichtigen.

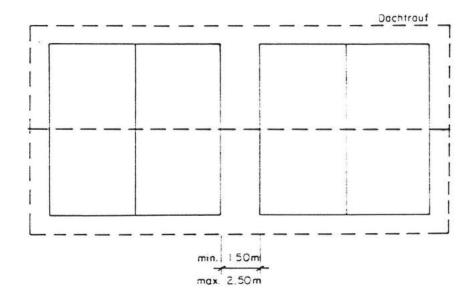
#### Artikel 28

#### Inkrafttreten

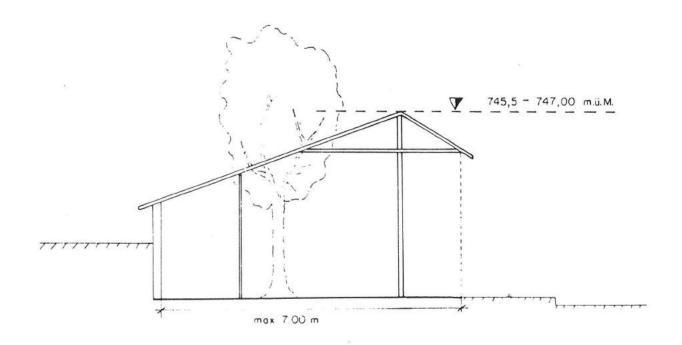
1) Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft ( Art. 110 BauV ).

# <u>Anhang A</u>

Art. 8 Abs. 2



Art. 15 Abs. 2





# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom	22. April 1991
Publikation im Amtsblatt	vom —
Publikation im Amtsanzeid	ger vom _ I2. April 199I
Offentliche Auflage vom	12. April 1991 bis 13. Mai 1991
Erledigte Einsprachen :	
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	
Beschlossen durch den G	emeinderat am <u>14. Mai 1991</u>
Beschlossen dur	ch die Einwohnergem. Trubschachen
Am <u>7. Juni 1991</u>	
	Namens der Einwohnergemeinde
	Prasident: Sekretär:  M. William Milliam  Anilliam
Die Richtigkeit dieser Ang	sten bescheinigt:
Trubschachen,den	Der Gemeindeschreiber
- 7. JULI 19 <b>91</b>	Milling

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion

GENEHMIGT gemass

Baschluss vom 17.6.92

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: : V.

Ll'aux



# GENEHMIGUNGSVERMERKE

22. April 1991 Vorprufung vom Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Amtsanzeiger vom 12. April 1991 Offentliche Auflage vom 12. April 1991 bis 13. Mai 1991

Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Mai 1991

Zur Kenntnis genommen durch die Einwohnergem. Trubschachen

Am 7. Juni 1991

Rechtsverwahrungen

Namens der Einwohnergemeinde

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Trubschachen, den - 7. JULI 1991

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion

GENEHMIGT gemass

Baschluss vom 17.6.92

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

W. am

Stempel / Unterschrift

# Legende:

Wirkungsbereich für Überbauungsordnung

Hochstammbäume

Werkleitungen

Wasserversorgung mit Hydrant best.

Sauberwasserleitung mit KS best.

Schmutzwasseleitung mit KS best.

= = Sauberwasserleitung mit KS neu

Schmutzwasserleitung mit KS neu

\_ . \_ Wasserversorgung mit Hydrant neu

Strassenbeleuchtung

Wege / Plätze

Basiserschliessung

Detailerschliessung

Baufelder

GEMEINDE TRUBSCHACHEN

KANTON BERN

# UEBERBAUUNGSORDNUNG "OBERE WEGMATTE"

BAUETAPPENPLAN

MST 1:1000

DIE ÜBERBAUUNGSORDUNG BEINHALTET

- UEBERBAUUNSPLAN MST 1:500

- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- BESONDERER PLAN MST 1:500

- BAUETAPPENPLAN

1: 1000

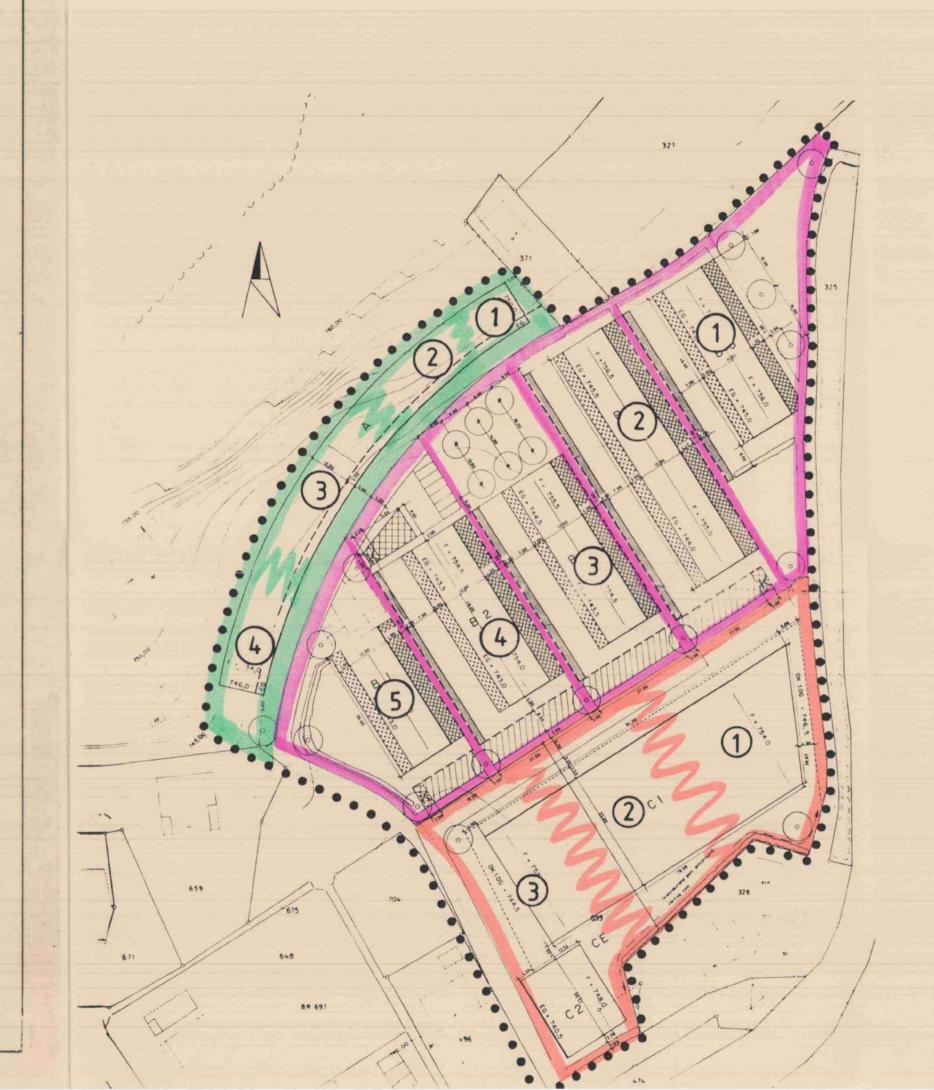
DATUM : 12. Februar 1991

PLANVERFASSER

21. Aug. 1992



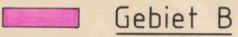
Heinz Ruefer
Dip Ing. ETH Kreisgeometer
3550 Langhau



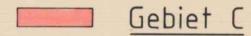
# Legende:



Vorgesehene Bauetappen 1 - 4

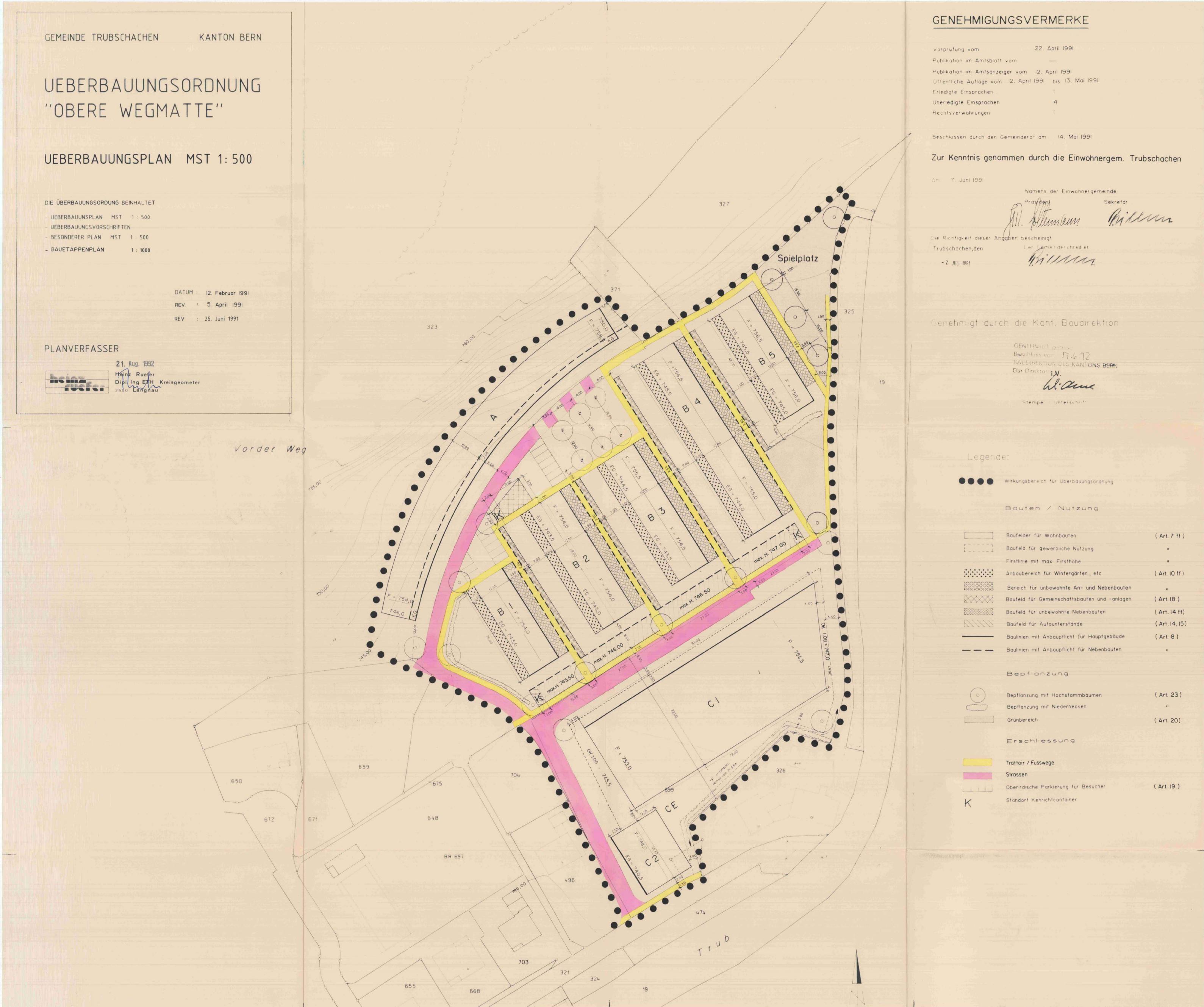


Vorgesehene Bauetappen 1 - 5



Vorgesehene Bauetappen 1 -3

• • • Wirkungsbereich für Überbauungsordnung





#### Kanton Bern

#### Gemeinde Trubschachen

# Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

# "Obere Wegmatte"

Gem. Art. 122 Abs. 5 BauV

#### bestehend aus

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

1. Mai 2007	Format 30 X 84	ruefer ingenieure ag
	Projekt 2288	dipl. Kultutingepleure ETH / SIA Bernstrasse 14 3550 Langnau I.E.
		Tel. 034 408 48 48 Fax 034 408 48 49

#### Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsanzeiger vom

24.04.2008

Öffentliche Auflage vom

24.04.2008 bis 26.05.2008

Einspracheverhandlung am

keine

Erledigte Einsprachen

(I. . . I. dista Piasasa da ...

Unerledigte Einsprachen

0

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

28.05.2008/

Der Präsiden

Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Trubschachen, den .. 12. 12. 13

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt duch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ....

2 4. Feb. 2010

3. Wiedner

# Alte Überbauungsvorschrift

#### Artikel 3

- <sup>1)</sup> Im ganzen Perimetergebiet ist der Mindestanteil an Erstwohnungen im Sinne von Art. 73 BauG vorgeschrieben.
- <sup>2)</sup> Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der innerhalb des Perimeters erstellten Wohnungen von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde Steuerdomizil haben. Abweichungen von dieser Bestimmung gelten als Aenderung der Zweckbestimmung und sind im Sinne von Art. 4. Abs. 2 Lit. b BewD bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann aufgrund mangelnder Nachfrage befristete Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3)</sup> Im Wirkungsbereich soll eine gemischte Wohn-Gewerbeüberbauung entstehen. Er wird in drei Teile unterteilt:
- · Gebiet A für freistehende Wohnbauten, Zwischen-bauten sind möglich
- Gebiet B für zusammengebaute Wohnbauten (verdichtete Bauweise im ländlichen Raum)
- Gebiet C f
  ür gemischte Wohn-/ Gewerbenutzung
- <sup>4)</sup> Das Gebiet A wird zusammen mit der hangseitig anschliessenden Bauzone Teil einer 2. Überbau-ungsordnung. Ein Baubeginn im Gebiet A gemäss den vorliegenden Vorschriften ist erst möglich bei:
- endgültigem Scheitern dieser 2. Überbauungsordnung
- Verzicht der Grundeigentümer auf eine 2. Überbau-ungsordnung.
- Auszonung der anschliessenden Bauzone.

# Neue Überbauungsvorschrift

#### Artikel 3

- 1) Im ganzen Perimetergebiet......
- <sup>2)</sup> Dies bedeutet, dass......
- 3) Im Wirkungsbereich ......
- Im Freihaltegebiet am nordwestlichen Perimeterrand sind nur Anlagen zum Schutz des darunterliegenden Baugebietes vor Hangmuren erlaubt. Eine Begrünung mit einheimischen Sträuchern soll nebst der Unterstützung des Hangschutzes auch der Kaschierung von notwendigen baulichen Massnahmen und als hangseitiger Abschluss des Baugebietes dienen.



#### Kanton Bern

Gemeinde Trubschachen

# Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

"Obere Wegmatte"

Gem. Art. 122 Abs. 5 BauV

bestehend aus - Überbauungsplan

- Überbauungsvorschriften

1. Mai 2007

Projekt 2288

Format 30 X 84

ruefer ingenieure ag

#### Genehmigungsvermerke

24.04.2008 Publikation im Amtsanzeiger vom

24.04.2008 bis 26.05.2008 Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

28.05.2008/ Beschlossen durch den Gemeinderat am

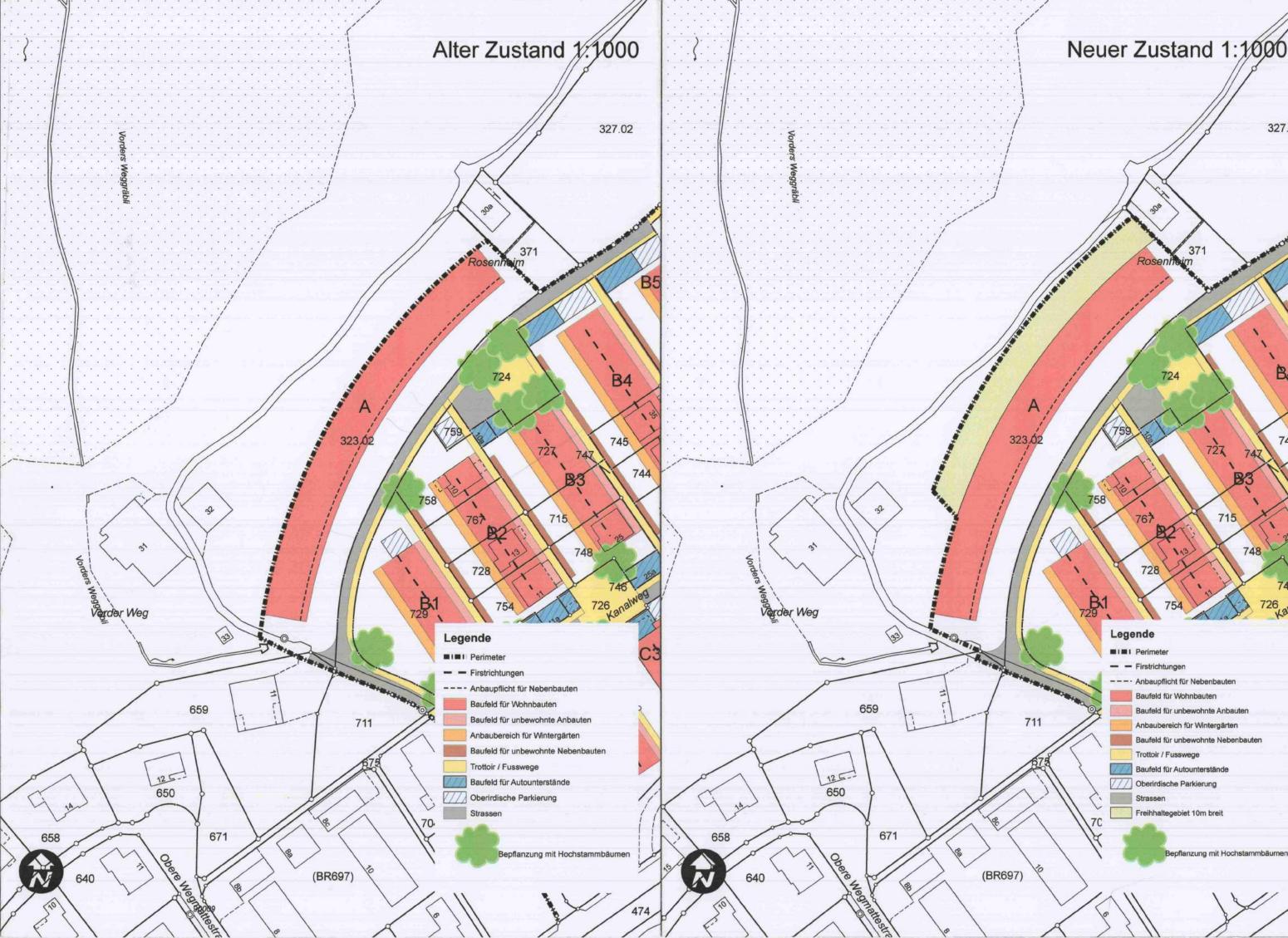
Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin

2 4. Feb. 2010 Genehmigt duch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

3. Wiedner



## Alte Überbauungsvorschrift

Artikel 3

327.02

- 1) Im ganzen Perimetergebiet ist der Mindestanteil an Erstwohnungen im Sinne von Art. 73 BauG vorgeschrieben.
- 2) Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der innerhalb des Perimeters erstellten Wohnungen von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde Steuerdomizil haben. Abweichungen von dieser Bestimmung gelten als Aenderung der Zweckbestimmung und sind im Sinne von Art. 4. Abs. 2 Lit. b BewD bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann aufgrund mangelnder Nachfrage befristete Ausnahmen bewilligen.
- 3) Im Wirkungsbereich soll eine gemischte Wohn-Gewerbeüberbauung entstehen. Er wird in drei Teile unterteilt:
- Gebiet A für freistehende Wohnbauten, Zwischen-bauten sind möglich
- Gebiet B für zusammengebaute Wohnbauten (verdichtete Bauweise im ländlichen
- Gebiet C für gemischte Wohn-/ Gewerbenutzung
- <sup>4)</sup> Das Gebiet A wird zusammen mit der hangseitig anschliessenden Bauzone Teil einer
- 2. Überbau-ungsordnung. Ein Baubeginn im Gebiet A gemäss den vorliegenden Vorschriften ist erst möglich bei:
- endgültigem Scheitern dieser 2. Überbauungsordnung
- Verzicht der Grundeigentümer auf eine 2. Überbau-ungsordnung.
- · Auszonung der anschliessenden Bauzone.

### Neue Überbauungsvorschrift

Artikel 3

- 1) Im ganzen Perimetergebiet......
- 2) Dies bedeutet, dass...
- 3) Im Wirkungsbereich .....
- 4) Im Freihaltegebiet am nordwestlichen Perimeterrand sind nur Anlagen zum Schutz des darunterliegenden Baugebietes vor Hangmuren erlaubt. Eine Begrünung mit einheimischen Sträuchern soll nebst der Unterstützung des Hangschutzes auch der Kaschierung von notwendigen baulichen Massnahmen und als hangseitiger Abschluss des Baugebietes dienen.



#### Kanton Bern

Gemeinde Trubschachen

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

"Obere Wegmatte"

nach Art. 122 Abs. 1 - 3 BauV

Situation 1:500

7. Februar 2005	Format 30 X 63	ruefer (
	Projekt 2197	dipl. Kulturingenieure ETH / SIA Bernstresse 14 3550 Langnau i.E.
		Tel. 034 408 48 48 Fax 034 408 48 49

#### Genehmigungsvermerke

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer

Grundeigentümer / Baurechtsnehmer

SBE-Stiftung für berufliche und soziale Eingliederung

Benachrichtigung der nicht unterschriftlich zustimmenden betroffenen Gründeigentümer unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen am: 11.02.2005

Einspracheverhandlung am: ----Erledigte Einsprachen: 0 Unerledigte Einsprachen: 0 Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 09.03.2005

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

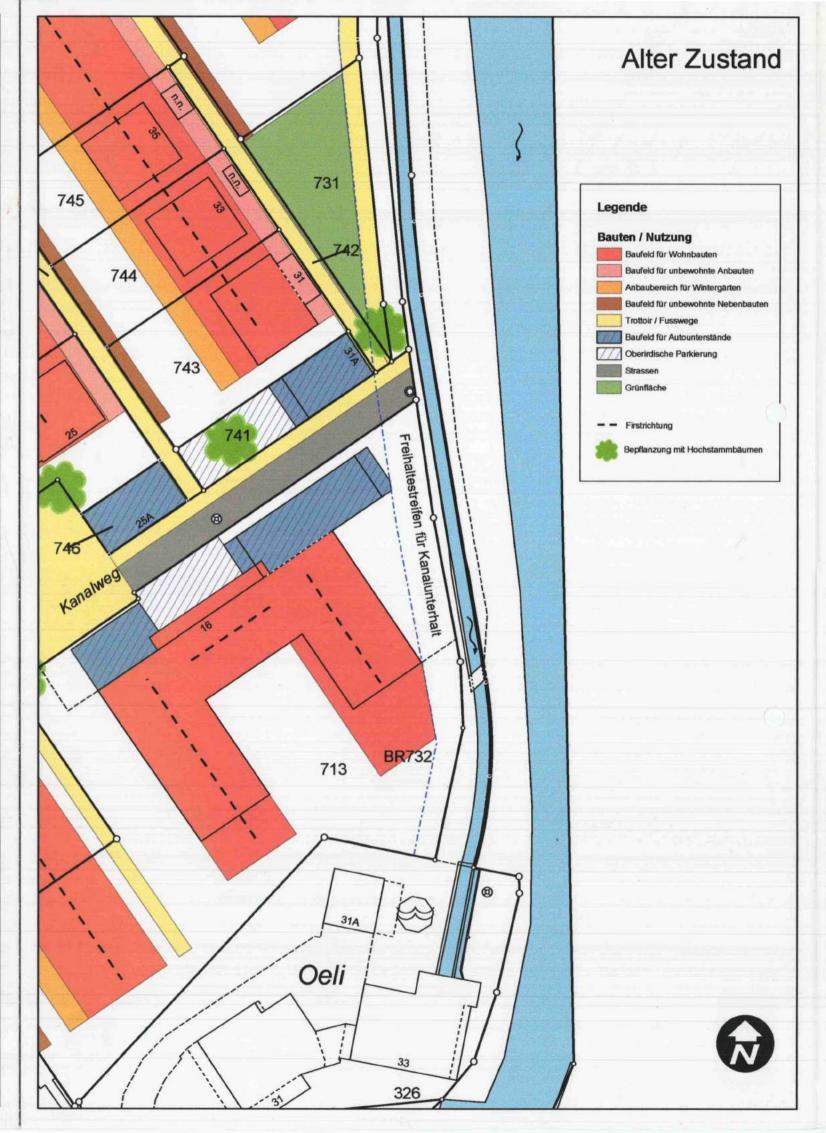
Trubschachen, den 10.03.2005

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

2 1 Juni 2005

hm





# Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

" Obere Wegmatte "

gem. Art. 122 Abs. 5 BauV

24. März 2003	1
24. Wai2 2003	ruefer dipl. Kulturingenieure ETH / SI.
	3550 Langnau i.E. Tel. 034 408 48 48
E	Fax 034 408 48 49

#### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15.05.2003

Öffentliche Auflage vom 16.05.2003 bis 16.06.2003

Einspracheverhandlung: 08.07.2003

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 05.11.2003

Präsident

Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt /

Trubschachen, den 12.11.2003

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 2 1. Nov. 2003

#### Gemeinde Trubschachen

# Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung "Obere Wegmatte"

Hauptgebäude

Artikel 7

Baupolizeiliche Masse, Mass der Nutzung

- <sup>1)</sup> Die Geschosszahl beträgt 1 für das Gebiet A, 2 für das Gebiet B und C. Der Dachausbau ist gestattet. Im Gebiet A beträgt die maximal zulässige Kniewandhöhe 1.6 m und im Gebiet B und C bei 2-geschossiger Bauweise 0.8 m, bei 1-geschossiger minimal 1.6 m.
- <sup>2)</sup> Abgrabungen sind im Gebiet C31 für Zufahrten auf der halben Gebäudelänge zulässig; weitere Abgrabungen sind rund um das Gebäude dieses Baufeldes C31 bis auf eine Tiefe von 1.5 m zulässig.
- <sup>3)</sup> In den Baufeldern B 1 bis B 5 sind die zulässigen Erdgeschosshöhen ab den jeweiligen gebauten oder projektierten Erschliessungswegen definiert. Sie werden in der Mitte der anstossenden Gebäudeseite gemessen und betragen im Minimum +/- 0 cm, im Maximum + 40 cm.
- <sup>4)</sup> Es gelten folgende maximalen Gebäudelängen (GL), Gebäudebreiten (GB), Firsthöhen (FH), Erdgeschosshöhen (EGH) für die Baufelder A und C, maximale (max. GA) und minimale (min. GA) Gebäudeabstände, Wohneinheiten (ab 100 m² BGF = 1 Wohneinheit) und Grünflächenziffer (GFZ):

Baufeld A:

max. GL 12.0 m max. GB 10.0 m

\* max. FH 754.0 - 758.0 M.ü.M. \* max. EGH 746.0 - 750.0 M.ü.M.

max. GA 10.0 m min. GA 7.0 m

max. 9 Wohneinheiten min. 7 Wohneinheiten

Baufeld B1:	max. GL	30.0 m	
	max. GB	12.0 m	
	max. FH	752.5 M.ü.M.	
	max. GA	6.0 m	
	min. GA	4.0 m	
	max. 5 Wohneinheiten		
	min. 3 Wohneinheiten		

Baufeld B2:	max. GL	30.0 m	
	max. GB	12.0 m	
	* max. FH	753.0 - 753.5 M.ü.M.	
	max. GA	6.0 m	
	min. GA	4.0 m	
	max. 7 Wohneinheiten		
	min 4 Wohneinheiten		

Baufeld B3:	max. GL	30.0 m
	max. GB	12.0 m
	* max. FH	753.5 - 754.5 M.ü.M.
	max. GA	6.0 m
	min. GA	4.0 m
	max. 7 Wohneinheiten	
	min. 4 Wohneinheiten	

Baufeld B4:	max. GL	30.0 m	
	max. GB	12.0 m	
	* max. FH	754.0 - 755.5 M.ü.M.	
	max. GA	6.0 m	
	min. GA	4.0 m	
	max. 10 Wohneinheiten		
	min. 6 Wohneinheiten		

Baufeld B5:	max. GL	30.0 m	
	max. GB	12.0 m	
	* max. FH	754.5 - 755.5 M.ü.M.	
	max. GA	6.0 m	
	min. GA	4.0 m	
	max. 7 Wohneinheiten		
	min. 3 Wohneinheiten		
	Tilli. 5 VVOITICIT	HICICH	

Baufeld C1:	max. GL	30.0 m
	max. GB	12.0 m
	* max. FH	752.0 - 752.2 M.ü.M.
	* max. EGH	741.0 - 741.2 M.ü.M.
	max. GA	6.0 m
	min. GA	4.0 m
	max. 8 Wohneinheiten	
	min. 3 Wohneinheiten	

Baufeld C2: max. GL 30.0 m max. GB 12.0 m 752.7 M.ü.M. max. FH max. EGH 741.7 M.ü.M. max. GA 6.0 m

> min. GA 4.0 m max. 6 Wohneinheiten

min. 3 Wohneinheiten

Baufeld C3: max. GL

30.0 m max. GB 12.0 m

753.8 M.ü.M. max. FH max. EGH 742.5 M.ü.M.

max. GA 6.0 m min. GA 4.0 m

<sup>\*</sup> Lage gemäss Überbauungsplan, Höhen in den Zwischenbereichen müssen interpoliert werden.



# Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung " Obere Wegmatte " gem. Art. 122 BauV

29. Mai 1995	Vermessung, Tiefbau, Gemeindeingenieurwesen  Heinz Didl. Kulturing. ETH / SIA Kreisgeometer Bernstrasse 14 Ruefer 3550 Langnau I/E Tel. 035-21060 Fax. 035-26243

#### **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Publikationen: Im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 09.06.95 Im Amtsblatt Nr. 42 vom 14.06.95

Öffentliche Auflage von 12.06.95 bis 11.07.95

Erledigte Einsprachen: Keine

Unerledigte Einsprachen: 1 Rechtsverwahrung

Beschlossen durch den Gemeinderat Trubschachen am: 21.06.95

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Trubschachen, den 15.11.95

Der Gemeindepräsident

Der Sektretär

H.R. Soltermann

S. Bichsel

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

2 6. Enh 1996

lum dum

# Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung "Obere Wegmatte" Trubschachen

#### Einleitende Bemerkung:

Die vorliegenden Fassung der Überbauungsordnung "Obere Wegmatte" basiert auf der von der Kantonalen Baudirektion am 17. Juni 1992 genehmigten Überbauungsordnung.

Artikel, welche geändert oder neu geschrieben wurden, sind am Rand mit einem schwarzen Balken gekennzeichnet.

Der neue oder geänderte Text ist *kursiv* gedruckt. Die gestrichenen Artikel oder Teile davon sind am Schluss dieser Fassung aufgeführt.

29.05.95

Ingenieur- und Vermessungsbüro H. Ruefer dipl. Kulturing. ETH / SIA

3550 Langnau

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Allgemeines**

Art. 1	Wirkungsbereich
Art. 2	Stellung zur Grundordnung
Art. 3	Nutzung, Gebietsunterteilung
Art. 4	Inhalt des Überbauungsplanes
Art. 5	Architektonische Gestaltung
Art. 6	Lärmimmissionen

#### Hauptgebäude

Art. 7	Baupolizeiliche Masse
Art. 8	Baulinien, Gebäudeabstände
Art. 8	Firstrichtungen, Dachgestaltung

#### Anbauten

Art. 10	Nutzung
Art. 11	Baupolizeiliche Masse
Art. 12	Anbaubereiche, Grenzanbau
Art. 13	Dachgestaltung

#### Nebenbauten

Art. 14	Nutzung
Art. 15	Baupolizeiliche Masse
Art. 16	Abstände, Grenzanbau
Art. 17	Dachgestaltung

#### Gemeinschaftsbauten und -anlagen

Art. 18 Siedlungsplatz, Grünbereiche

#### Baubewilligungsverfahren

Art. 19 Baubewilligungsverfahren

#### Umgebung

Art. 20	Umgebungsgestaltungsplan
Art. 21	Bepflanzung
Art. 22	Kinderspielplätze

#### Weitere Bestimmungen

Art. 23	Erschliessung
Art. 24	Parkierung
Art. 25	Versickerung
Art. 25	Energie
Art. 27	Zivilschutzräume
Art. 28	Inkrafttreten

#### Anhänge

#### **Allgemeines**

#### Artikel 1

#### Wirkungsbereich

<sup>1)</sup> Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan Nr. 1a mit einem strichpunktierten Perimeter gekennzeichnet.

#### **Artikel 2**

#### Stellung zur Grundordnung

<sup>1)</sup> Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Trubschachen.

#### **Artikel 3**

Art der Nutzung, Gebietsunterteilung, Etappierung

- <sup>1)</sup> Im ganzen Perimetergebiet ist der Mindestanteil an Erstwohnungen im Sinne von Art. 73 BauG vorgeschrieben.
- Dies bedeutet, dass mindestens 50 % der innerhalb des Perimeters erstellten Wohnungen von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde Steuerdomizil haben. Abweichungen von dieser Bestimmung gelten als Änderung der Zweckbestimmung und sind im Sinne von Art. 4. Abs. 2 Lit. b BewD bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann aufgrund mangelnder Nachfrage befristete Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3)</sup> Im Wirkungsbereich soll eine gemischte Wohn-Gewerbeüberbauung entstehen. Er wird in drei Teile unterteilt:
- Gebiet A für freistehende Wohnbauten, Zwischenbauten sind möglich
- Gebiet B für zusammengebaute Wohnbauten (verdichtete Bauweise im ländlichen Raum)
- Gebiet C für gemischte Wohn-/ Gewerbenutzung
- <sup>4)</sup> Das Gebiet A wird zusammen mit der hangseitig anschliessenden Bauzone Teil einer 2. Überbauungsordnung. Ein Baubeginn im Gebiet A gemäss den vorliegenden Vorschriften ist erst möglich bei:
- endgültigem Scheitern dieser 2. Überbauungsordnung

- Verzicht der Grundeigentümer auf eine 2. Überbauungsordnung.
- Auszonung der anschliessenden Bauzone.

## Inhalt des Überbauungsplanes

- <sup>1)</sup> Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- Die Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptgebäude
- Bereiche für eingeschossige unbewohnte An- und Nebenbauten
- Die Lage der Baulinien mit teilweiser Anbaupflicht
- Die Erdgeschosshöhen für Gebiet A, B und C
- Die Firstrichtungen, die maximalen Firsthöhen
- Lage und Abmessungen der gemeinschaftlich genutzten Flächen
- Die Lage der anzupflanzenden einheimischen und standortgerechten Hochstammbäume
- Der Raum für Basis- und Detailerschliessungsstrassen, der Parkierungsanlagen sowie der Fusswege und Plätze.

## **Artikel 5**

# Architektonische Gestaltung

- <sup>1)</sup> Die gesamte Überbauung hat als Einheit in Erscheinung zu treten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
- <sup>2)</sup> Fassadenfarben und -materialien sind auf die Umgebung und die Nachbarbauten abzustimmen. Grossflächige grelle Anstriche sind nicht erlaubt. Es sind traditionelle Baumaterialien wie verputztes Mauerwerk, Holz, Glas, Ziegel etc. zu verwenden.

### Artikel 6

# Lärmimmissionen

- <sup>1)</sup> Für die einzelnen Gebiete gelten folgende Empfindlichkeitsstufen (LSV Art. 43):
- Gebiet A und B:
- Gebiet C: III

# Hauptgebäude

## **Artikel 7**

Baupolizeiliche Masse, Mass der Nutzung

<sup>1)</sup> Die Geschosszahl beträgt 1 für das Gebiet A, 2 für das Gebiet B und C. Der Dachausbau ist gestattet. Die maximal zulässige Kniewandhöhe beträgt im Gebiet A 1.6 m und im Gebiet B und C 0.8 m.

<sup>2)</sup> Abgrabungen sind im Gebiet C31 für Zufahrten auf der halben Gebäudelänge zulässig; weitere Abgrabungen sind rund um das Gebäude dieses Baufeldes C31 bis auf eine Tiefe von 1.5 m zulässig.

<sup>3)</sup> Es gelten folgende maximalen Gebäudelängen (GL), Gebäudebreiten (GB), Firsthöhen (FH), Erdgeschosshöhen (EGH), grosse (gGA) und kleine (kGA) Gebäudeabstände, Wohneinheiten (ab 100 m<sup>2</sup> BGF = 1 Wohneinheit) und Grünflächenziffer (GFZ):

Baufeld A: max. GL 12.0 m
max. GB 10.0 m
\* max. FH 754.0 - 758.0 M.ü.M.
\* max. EGH 746.0 - 750.0 M.ü.M.
max. GA 10.0 m
min. GA 7.0 m
max. 9 Wohneinheiten
min. 7 Wohneinheiten

Baufeld B1: max. GL 30.0 m max. GB 12.0 m max. FH 752.5 M.ü.M. max. EGH 741.5 M.ü.M. max. GA 6.0 m min. GA 4.0 m max. 5 Wohneinheiten min. 3 Wohneinheiten

Baufeld B2: max. GL 30.0 m
max. GB 12.0 m
\* max. FH 753.0 - 753.5 M.ü.M.
\* max. EGH 742.0 - 742.5 M.ü.M.
max. GA 6.0 m
min. GA 4.0 m
max. 7 Wohneinheiten
min. 4 Wohneinheiten

 $30.0 \, \mathrm{m}$ Baufeld B3: max. GL 12.0 m max. GB 753.5 - 754.5 M.ü.M. \* max. FH 742.5 - 743.5 M.ü.M. \* max. EGH max. GA  $6.0 \, \mathrm{m}$ 4.0 m min. GA max. 7 Wohneinheiten min. 4 Wohneinheiten Baufeld B4: 30.0 m max. GL max. GB 12.0 m 754.0 - 755.5 M.ü.M. \* max. FH 743.0 - 744.5 M.ü.M. \* max. EGH  $6.0 \, \mathrm{m}$ max. GA 4.0 m min. GA max. 10 Wohneinheiten min. 6 Wohneinheiten Baufeld B5: max. GL 30.0 m 12.0 m max. GB 754.5 - 755.5 M.ü.M. \* max. FH \* max. EGH 743.5 - 744.5 M.ü.M.  $6.0 \, \mathrm{m}$ max. GA 4.0 m min. GA max. 7 Wohneinheiten min. 3 Wohneinheiten Baufeld C1: max. GL  $30.0 \, m$ max. GB 12.0 m 752.0 - 752.2 M.ü.M. \* max. FH \* max. EGH 741.0 - 741.2 M.ü.M. max. GA  $6.0 \, \mathrm{m}$ min. GA 4.0 m max. 8 Wohneinheiten min. 3 Wohneinheiten  $30.0 \, m$ Baufeld C2: max. GL max. GB 12.0 m 752.7 M.ü.M. max. FH 741.7 M.ü.M. max. EGH max. GA  $6.0 \, \mathrm{m}$ 4.0 m min. GA max. 6 Wohneinheiten min. 3 Wohneinheiten 30.0 m Baufeld C3: max. GL 12.0 m max. GB 753.8 M.ü.M. max. FH max. EGH 742.5 M.ü.M. 6.0 m max. GA min. GA 4.0 m

\* Lage gemäss Überbauungsplan, Höhen in den Zwischenbereichen müssen interpoliert werden.

## **Artikel 8**

## Baulinien, Gebäudeabstände

- <sup>1)</sup> In den Baufeldern können Fassaden bis an die Baulinien (Baufeldbegrenzung) gestellt werden. An Linien mit Anbaupflicht muss gebaut werden.
- <sup>2)</sup> Baukuben unter dem selben Dach müssen unter sich einen Abstand von 1.50 m (min.) und 2.50 m (max.) aufweisen (vgl. Skizze im Anhang A).
- <sup>3)</sup> Zwischen den Baufeldern C3.1 und C3.2 kann ein feingliedriger Zwischenbau bis auf eine Höhe von 750.0 M.ü.M. erstellt werden. Die maximale Breite beträgt 11.0 m.

### Artikel 9

## Firstrichtungen, Dachgestaltung

- <sup>1)</sup> Die Firstrichtungen sind im Überbauungsplan Nr. 1a verbindlich fixiert.
- <sup>2)</sup> Die Hauptgebäude müssen mit gleichgeneigten Satteldachformen versehen werden.
- <sup>3)</sup> Die Neigung der Hauptdachflächen muss im Minimum 30 Grad und darf im Maximum 40 Grad a.T. betragen.
- <sup>4)</sup> Der Dachvorsprung muss im Baufeld A traufseitig mind. 1.0 m, giebelseitig mind. 0.6 m und in den übrigen Baufeldern traufseitig mind. 1.30 m, giebelseitig mind. 1.0 m betragen.
- <sup>5)</sup> Sonnenkollektoren sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Kollektoren einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung des Daches andererseits zu beachten sind. Kollektoreneinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Dach- oder Fassadenflächen von Anbauten zur Aufnahme von Kollektoren geeignet wären (vgl. Broschüre Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild, Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 1). Die

Konzentration von Sonnenkollektoren auf Anbauten zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen ist zu bevorzugen.

- 6) Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
- <sup>7)</sup> Für Dacheindeckung sind Ziegel oder Faserzement-Dachschieferplatten in den Farben rot oder braun gestattet. Die einmal gewählte Eindeckungsart ist für ein ganzes Baufeld verbindlich; vorbehalten bleibt Abs. 5.
- <sup>8)</sup> Verschalungen oder Verbindungen der Stirnwand und / oder der Kniewand mit Dachelementen sind nicht gestattet. Ort- und Traufbrett sind auf die konstruktiv bedingten Masse zu beschränken.

## **Anbauten**

## **Artikel 10**

## Nutzung

- <sup>1)</sup> In den Bereichen für 1- geschossige Anbauten der Baufelder B und C sind Bauten als Unterstände, Geräteräume, Holzschöpfe, etc. (keine Kleintierställe) gestattet.
- <sup>2)</sup> Im Anbaubereich für Wintergärten der Baufelder B *und* C dürfen nur unbewohnte Anbauten wie offene Gartenlauben, Pergolen, Gewächshäuser, offene Treppen, Schöpfe usw., sowie Energiewintergärten erstellt werden.
- <sup>3)</sup> Im Baufeld A sind die Anbauten als Zwischenbauten zu konzipieren, wobei u.a. die Parkierung für min. 2 Wohneinheiten und gemeinsame Schutzräume darin vorzusehen sind.

### **Artikel 11**

## Baupolizeiliche Masse

- <sup>1)</sup> Es sind 1- geschossige Anbauten gestattet.
- <sup>2)</sup> Die Traufhöhe beträgt max. 2.50 m ab Erdgeschosshöhe.
- <sup>3)</sup> In den Baufeldern B *und C* darf die Länge der Anbauten pro Wohneinheit 4.00 m nicht überschreiten.

## Anbaubereiche, Grenzanbau

- <sup>1)</sup> Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.
- <sup>2)</sup> Der seitliche Grenzabstand beträgt 2.00 m. Im Baufeld A ist der Grenzanbau gestattet, in den übrigen Baufeldern nur, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an einen nachbarlichen, an der Grenze stehenden Anbau gebaut werden kann.

### **Artikel 13**

## Dachgestaltung

- <sup>1)</sup> Die Zwischenbauten in Baufeld A sind mit Flachdächern zu versehen, welche als Terrasse oder Grünfläche auszubilden sind.
- <sup>2)</sup> Die Anbauten in den Baufeldern B *und C* sind in die Dachgestaltung der Hauptgebäude zu integrieren.
- <sup>3)</sup> Anbauten müssen angemessene Dachvorsprünge aufweisen; auf Wintergärten, offene Gartenlauben und dgl. ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.
- <sup>4)</sup> Pultdächer und Satteldächer sind mit einer Neigung von 10 - 25 Grad a.T. gestattet; offene Gartenlauben dürfen eine horizontale Balkenlage aufweisen, welche mit Pflanzen überwachsen wird.
- <sup>5)</sup> Für Sonnenkollektoren gilt Art. 9 Abs. 5 sinngemäss.
- <sup>6)</sup> Für die Dacheindeckung und für Verschalungen gilt Art. 9 Abs. 7 und 8 sinngemäss, Wintergärten, Gewächshäuser und offene Gartenlauben ausgenommen.

## Nebenbauten

### **Artikel 14**

# Nutzung

- <sup>1)</sup> In den dafür bezeichneten Bereichen der Baufelder B und C sind Nebenbauten als Geräteräume, Unterstände für Velos, Kleintierställe usw. gestattet.
- <sup>3)</sup> Im speziell für Autounterstände bezeichneten Gebiet sind gegen die Strasse offene Nebenbauten auszubilden.

## Baupolizeiliche Masse

- <sup>1)</sup> Nebenbauten in den dafür bezeichneten Bereichen dürfen nur eingeschossig mit einer max. Höhe von 3.00 m ab angrenzendem Erschliessungsweg und mit einer max. Grundfläche von 6.00 m² erstellt werden.
- <sup>2)</sup> Die Autounterstände in den dafür bezeichneten Baufeldern dürfen nur eingeschossig, mit einer max. Höhe von 745.0 749.0 M.ü.M. und einer Tiefe von max. 6.5 m erstellt werden.
- <sup>3)</sup> Garagen dürfen nur quer zur Erschliessungstrasse genutzt werden. Die Einfahrt muss seitlich erfolgen und darf nicht direkt auf die Erschliessungsstrasse erfolgen.

### **Artikel 16**

## Abstände, Grenzanbau

- <sup>1)</sup> An Parzellengrenzen ohne Anbaupflicht haben Nebenbauten gegenüber Parzellengrenzen einen Abstand von min. 2.00 m einzuhalten.
- <sup>2)</sup> Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude gebaut werden kann.
- Nebenbauten und Autounterstände in den Baufeldern B und C sind zwingend an die Baulinien mit Anbaupflicht für unbewohnte Neubauten zu stellen.

#### **Artikel 17**

# Dachgestaltung

<sup>1)</sup> Für die Dachgestaltung gelten die Vorschriften für Anbauten sinngemäss.

# Gemeinschaftsbauten und -anlagen

### **Artikel 18**

## Siedlungsplatz, Grünbereiche

- <sup>1)</sup> Der Siedlungsplatz und die Grünbereiche sind integrierende Bestandteile des Siedlungskonzeptes; sie gliedern einerseits die Überbauung, andererseits dienen sie verschiedenen Nutzungen (Spiel- und Begegnungsplätzen, Gemüsegärten usw.). Es gilt darin ein absolutes Bauverbot.
- <sup>2)</sup> Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln, wobei Art. 19 und 20 der Überbauungsvorschriften zu beachten sind.

# Baubewilligungsverfahren

#### Artikel 19

Baubewilligungsverfahren

- <sup>1)</sup> Die Überbauung eines Baufeldes muss als einheitliches Richtprojekt eingereicht werden und darf in höchstens zwei Etappen realisiert werden. Sind bei der Baugesuchseingabe noch nicht alle Bauherren eines Baufeldes bekannt, so kann die Gemeindebehörde den Umfang der Baueingabe reduzieren.
- <sup>2)</sup> Zur materiellen Prüfung von Baugesuchen zieht die Gemeinde Sachverständige gemäss Art. 23 BewD bei (Verfasser der Überbauungsordnung, Ortsplaner, Denkmalpfleger, etc.).

# Umgebung

#### **Artikel 20**

Umgebungsgestaltungsplan

<sup>1)</sup> Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 15 Abs. 1 lit. d BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert

werden und muss sich mindestens auf den Umfang eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), wobei die Terrainhöhen den im Überbauungsplan fixierten Erdgeschosshöhen entsprechen sollen.
- Böschungen
- Stützmauern
- Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichtbehindernden Wänden.
- <sup>2)</sup> Eine *lockere* Abgrenzung der Grundstücke mittels Niederhecken, *Palisaden und Erdwällen* ist gestattet. Für Niederhecken sind einheimische und standortgerechte Sträucherarten zu verwenden. Sie sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden. Die Höhe darf 1.2 m nicht überschreiten.
- <sup>3)</sup> Sichtschutzwände an den Längsseiten der Gebäude sind bis zu einer max. Entfernung von 4.00 m ab Fassade gestattet. Die Höhe von Sichtschutzwänden darf max. 2.00 m betragen (ab höher gelegenem Terrain).
- <sup>4)</sup> Entlang der Wegstöcklistrasse ist ein Streifen von 1.00 m Breite von jeglichen Einfriedungen frei zu halten. (Schneeräumung)

#### **Artikel 21**

Bepflanzung

<sup>1)</sup> Die im Überbauungsplan festgelegten Bepflanzungen wie Hochstammbäume und Heckenanlagen sind etappenweise, entsprechend dem Baufortschritt, auszuführen und dauernd zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume müssen ersetzt werden.

### **Artikel 22**

Kinderspielplätze

<sup>1)</sup> Der Siedlungsplatz und die Grünbereiche sollen Kinderspielplätze für verschiedene Altersstufen beinhalten.

# Weitere Bestimmungen

## **Artikel 23**

## Erschliessung

- <sup>1)</sup> Basis- und Detailerschliessungsstrassen sind im besonderen Plan festgelegt.
- <sup>2)</sup> Die Erschliessungsstrasse soll grundsätzlich als Wohnoder verkehrsberuhigte Strasse ausgestaltet werden.
- <sup>3)</sup> Sämtliche Gebäudezugänge sind behindertengerecht zu gestalten (Art. 22, 23 BauG).
- <sup>4)</sup> Entlang der Staatsstrasse ist ein Landstreifen für die spätere Weiterführung des 1.80 m breiten Trottoirs auszuscheiden.
- <sup>5)</sup> Die Lage der übrigen Basis- und Detailerschliessungen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan geregelt.
- <sup>6)</sup> Der Erschliessungsvertrag vom 31.05.91 bildet integrierender Bestandteil dieser Vorschriften gemäss Art. 89 Abs. 4 BauG. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gemäss Art. 112 ff BauG.

## **Artikel 24**

# Parkierung

- <sup>1)</sup> Die gemäss Art. 49 ff BauV vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind einerseits in Form von Unterständen in den dafür vorgesehenen Streifen, andererseits im Bereich der Detailerschliessung anzulegen (Besucherparkplätze).
- <sup>2)</sup> Sämtliche Verkehrsflächen, die als Basis- oder Detailerschliessung gelten, sind mit einem festen Belag, wie z.B. HMT, Verbundsteine, etc. zu versehen. Fuss- und Gehwege sowie Besucherparkplätze müssen aus sickerfähigem Material bestehen oder das Wasser ist im unmittelbaren Bereich versickern zu lassen.

## **Artikel 25**

# Versickerung

<sup>1)</sup> Nicht verschmutztes Regenwasser von Dächern, Zufahrten, Fuss- und Gehwegen, Parkplätzen udgl. sowie Reinabwasser wie Brunnen und Sickerwasser, Grundund Quellwasser muss an Ort und Stelle versickert werden. Für den Abfluss von Starkniederschlägen kann ein Überlauf in die Trub vorgesehen werden.

### Artikel 26

## Energie

- <sup>1)</sup> Die Wärmeversorgung ist womöglich zu koordinieren und als Gemeinschaftswerk zu realisieren.
- <sup>2)</sup> Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben.

## **Artikel 27**

## Zivilschutzräume

- <sup>1)</sup> Die Zivilschutzräume sind zu koordinieren. Pro Baufeld soll max. 1 gemeinsamer Schutzraum erstellt werden.
- <sup>2)</sup> Der Bedarf an öffentlichen Schutzräumen ist mit der Gemeinde abzusprechen und bei der Baugesuchseingabe zu berücksichtigen.

### **Artikel 28**

## Inkrafttreten

<sup>1)</sup> Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 110 BauV).

# Wegfallende oder geänderte Artikel

### Artikel 4

folgende Abschnitte fallen weg:

- Die Lage und Abmessung des Baufeldes Erdgeschoss Gewerbe im Gebiet C
- Die Höhen des 1. Wohngeschosses im Gebiet C

### **Artikel 7**

folgende Teile der Absätze fallen weg:

- 1) ..., wobei beim Gebiet C das untere Geschoss für eine reine Gewerbenutzung bestimmt ist...
- <sup>2)</sup> Baufelder im Gebiet C neu definiert

## **Artikel 8**

- 3) gestrichen
- 4) gestrichen

#### **Artikel 9**

folgende Teile der Absätze werden gestrichen:

- <sup>2)</sup> ... im Baufeld C2 ist auch ein Zeltdach mit gleichgeneigten Dachflächen und im Baufeld CE sind nur Flachdächer gestattet.
- 3) ... im Baufeld C2 muss im Falle eines Zeltdaches die Dachneigung zwischen 25 und 30 Grad a.T. betragen.
- " ... Die Flachdächer im Baufeld CE sind zu begrünen oder als Terrassen auszubilden.

## **Artikel 15**

folgender Teil des Absatzes wird gestrichen:

<sup>2)</sup> ... wobei die nördliche Mauer so konstruiert werden soll, dass sie die Stützfunktion für die vorgesehene Aufschüttung im Wohngebiet B übernehmen kann.

gestrichen

## **Artikel 19**

Wird durch Artikel 24 in der geringfügig geänderten Fassung der Überbauungsordnung neu formuliert

## Artikel 20

folgender Absatz wird gestrichen:

 $^{3)}$  ... im Gebiet ...

